

Die Gemeinde Dittenheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beschließt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, die folgende

**Satzung über die 1. Änderung des  
Bebauungsplans Dittenheim Nr. 3 „An der Sammenheimer Straße“**

per Satzungsbeschluss am XX.XX.XXXX

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Änderung gilt für die Grundstücke Flur-Nrn. 287, 288 (Teilfläche), 292/1, 292/2, 292/3, 292/4 und 294/2 (Teilfläche), Gemarkung Dittenheim im Geltungsbereich des Bebauungsplans Dittenheim Nr. 3 „An der Sammenheimer Straße“ der Gemeinde Dittenheim (vgl. Lageplan unten).

**§ 2 Bestandteile**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Dittenheim Nr. 3 „An der Sammenheimer Straße“ der Gemeinde Dittenheim besteht aus dieser Satzung i. d. F. vom XX.XX.XXXX. Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigefügt.

**§ 3 Änderungsinhalte**

- (1) Für den Geltungsbereich sind zwei Vollgeschosse ohne weitere Einschränkungen zulässig (II).
- (2) Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 10,00 m, gemessen ab OK FFB EG. Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,00 m. Die Wandhöhe ist definiert als die Höhe zwischen der OK FFB EG und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.
- (3) Die zulässige Dachneigung wird auf 20-48° festgesetzt.
- (4) Der First bzw. die Oberkante von Dachgauben muss mindestens 1,00 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
- (5) Im Übrigen behält der Bebauungsplan Dittenheim Nr. 3 „An der Sammenheimer Straße“ i. d. F. vom 27.04.1992, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.06.1994, für den rot markierten Geltungsbereich (bis auf die textlichen Festsetzungen Nr. 1.0 Spiegelstriche 1-2, Nr. 5.0 Spiegelstriche 2-3) seine volle Gültigkeit.
- (6) Für den übrigen Geltungsbereich behält der Bebauungsplans Dittenheim Nr. 3 „An der Sammenheimer Straße“ i. d. F. vom 27.04.1992, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15.06.1994, unverändert seine volle Gültigkeit.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

**Lageplan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich und neuer Nutzungsschablone:**



# Gemeinde Dittenheim



## 1. Änderung des Bebauungsplans

### Dittenheim Nr. 3 „An der Sammenheimer Straße“

. Ausfertigung

#### Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Dittenheim hat in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Dittenheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom \_\_\_\_\_ die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

Dittenheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Günter Ströbel, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Dittenheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Günter Ströbel, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Dittenheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Günter Ströbel, 1. Bürgermeister

Bearbeitung:

Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal  
Bauamt  
Hauptstraße 37  
91802 Meinheim

Aufgestellt: 26.04.2023 /Geändert:

\_\_\_\_\_  
Max Kehrstephan